

Motion 20.4275**Stromversorgungssicherheit gewährleisten mittels systemtechnischer Abkommen mit den Nachbarländern**

17. November 2020

Am 29. Oktober 2020 reichte die SVP-Fraktion im Nationalrat eine **Motion** mit dem Titel «**Stromversorgungssicherheit gewährleisten mittels systemtechnischer Abkommen mit den Nachbarländern**» ein. Im vorliegenden Papier legt Swissgrid ihre Position zum Thema dar.

Abkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern lediglich unter strengen Auflagen möglich

Staatsvertragliche Abkommen im Energiebereich zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern sind qua Gesetz¹ in der EU nur äusserst eingeschränkt durchführbar. Neben einer Notifizierungspflicht ist eine Ex-ante-Prüfung durch die EU-Kommission vorgesehen. Ein solches Abkommen muss mit EU-Recht vereinbar sein und stellt daher eine starke Beschränkung des völkerrechtlichen Handlungsspielraums der EU-Mitgliedstaaten im Energiebereich dar.

De facto ist durch ein solches Abkommen kein Ersatz eines Stromabkommens möglich.

Privatrechtliche Verträge «nur» als Übergangslösung sinnvoll

Als Alternative zu staatsvertraglichen Abkommen könnten privatrechtliche Verträge dienen, die beispielsweise bilateral oder multilateral zwischen Übertragungsnetzbetreibern abgeschlossen werden. In der Tat hat Swissgrid bereits eine Vielzahl solcher Verträge abgeschlossen. Sie regeln u.a. Datenaustausch, Aushilfen in kritischen Situationen, Koordinationsfragen etc.

Im Hinblick auf die Stromversorgungssicherheit hat die EU aber zunehmend Hürden für derartige Verträge eingeführt. EU-Netzbetreiber unterliegen einem definierten Regelwerk und entsprechender Aufsicht durch nationale oder EU-Behörden. Swissgrid unterliegt diesem Regelwerk nicht, und die entsprechenden Behörden haben keine Durchgriffsmöglichkeit. Für die Netzsicherheit kritische Verträge zwischen EU-Netzbetreibern und Drittstaaten-Netzbetreibern bedürfen daher der Genehmigung aller beteiligten europäischen Regulatoren. Zusätzlich erforderliche Schnittstellen, bspw. durch die parallel nötigen, aber unterschiedlichen Prozesse an EU- und Schweizer Grenzen, bedingen zusätzliche operative Herausforderungen. Ein vollständiger Marktzugang kann mittels privatrechtlicher Verträge nicht erreicht werden. Der Weg über privatrechtliche Verträge ist allenfalls eine Übergangslösung, die mit hohem Aufwand und Hürden für die Umsetzung verbunden ist.

Einbettung in europäischen Strommarkt trägt entscheidend zur Versorgungssicherheit bei

Die Einbettung in den europäischen Strommarkt trägt entscheidend zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei. Die Schweiz und die weiteren Staaten in Europa sind hinsichtlich Versorgungssicherheit und Netzsicherheit auf das synchronisierte europäische Verbundnetz ausgerichtet.

Das Übertragungsnetz ist EIN Netz in Europa. Es ist unabdingbar, dass die Schweiz (Swissgrid) in alle für die Systemsicherheit relevanten Kooperationen einbezogen wird. Davon profitieren sowohl die Schweiz, deren Nachbarstaaten als auch die EU. Nur in gemeinsamer Abstimmung funktioniert das System reibungslos.

¹ BESCHLUSS (EU) 2017/684 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2017 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich, und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU

Technische Kooperationen werden ohne Stromabkommen zunehmend schwieriger

Swissgrid konnte bisher mit vertraglichen Vereinbarungen die unbedingt nötigen Kooperationen auf technischer Ebene sichern. Der Abschluss der zur Übernahme von Regeln des 3. Richtlinien-Pakets erforderlichen privatrechtlichen TSO²-TSO-Verträge (u.a. Synchronous Area Framework Agreement, SAFA) gestaltet sich jedoch zunehmend aufwendiger und schwieriger. Dies gilt erst recht für gemäss «Clean Energy Package» (CEP) ebenfalls notwendige weitere privatrechtliche TSO-TSO-Verträge (u.a. 70%-Klausel, RCC). Ihr Gelingen ist ungewiss, da wesentliche Fragen (u.a. Kostentragung, Streitbeilegung, Haftungsfragen) noch nicht geklärt wurden. Selbst bei einem erfolgreichen Abschluss der Verträge verbleiben erhebliche Ineffizienzen. Zusätzlich erforderliche Schnittstellen und Systeme bedingen zusätzliche operative Risiken.

Privatrechtliche Vereinbarungen unter Übertragungsnetzbetreibern stellen aber langfristig keinen adäquaten Ersatz für ein Stromabkommen dar. Swissgrid stösst mit den Lösungen auf technischer Ebene an die Grenze ihrer Handlungsmöglichkeiten. Und das Entscheidende dabei: Ein vollständiger Marktzugang kann mittels privatrechtlicher Verträge nicht erreicht werden. Ein Stromabkommen mit der EU ist unverzichtbar, um die Stromversorgung langfristig zu sichern. Ohne Stromabkommen ist die Importfähigkeit aus der EU (und Exportwilligkeit der EU) gefährdet.

Swissgrid zunehmend ausgeschlossen

Die Kooperationsbemühungen von Swissgrid stossen zunehmend an Grenzen: der Ausschluss von europäischen Marktkopplungsprozessen lässt die Schweiz isoliert dastehen, die Kapazitätsmaximierung für grenzüberschreitenden Handel in der EU lassen – in Abwesenheit eines Stromabkommens – die Importmöglichkeiten der Schweiz sinken. Die Koordination netzsicherheitsrelevanter Massnahmen und Informationen bedarf der Übernahme von EU-Regeln.

Nach dem Brexit droht auch für Swissgrid ein weitgehender Ausschluss aus ENTSO-E, dem Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber. Dies würde die Koordination mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern, welche nach den gleichen Regeln erfolgen muss, schwieriger und aufwändiger machen.

Die EU-Kommission hat sich hinsichtlich einer Teilnahme von Swissgrid an den Regelenergieplattformen und Regional Coordination Centers (RCC) trotz ausgewiesenem Verständnis für die technischen Herausforderungen schriftlich gegen Swissgrid positioniert; bei der TERRE-Plattform für Tertiärregelenergie hat die Kommission bislang die Entscheidung zur Teilnahme von Swissgrid verweigert. Sie übt parallel sehr starken Druck auf Swissgrid und die europäischen Übertragungsnetzbetreiber aus, um Swissgrid die vertraglich zugesicherte, aber nicht mit EU-Recht compatible, Teilnahme zu entziehen. Swissgrid hat trotz diesem Widerstand und nach Abstimmung mit BFE und ECom am «Go-Live» vom 8. Oktober 2020 teilgenommen. Die EU-Kommission hat nun eine Frist bis zum 1. März 2021 gesetzt. Bis dahin soll Swissgrid endgültig ausgeschlossen werden.

² TSO: Transmission System Operator (Übertragungsnetzbetreiber; ÜNB)